

# Landesverband Westfälischer Rassekaninchenzüchter e. V.

## GESCHÄFTSORDNUNG



### § 1 Vorsitz

Der Vorsitzende beruft die Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein. Er eröffnet und schließt die Versammlungen, leitet die Verhandlungen und regelt die Ordnung während den Versammlungen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle der stellv. Vorsitzende oder, wenn auch dieser verhindert ist, ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

### § 2 Einberufung der Sitzungen

Zeit und Ort der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorsitzende in der Regel nach Rücksprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.

Zeit und Ort der Mitgliederversammlungen sollen möglichst in der vorherigen Sitzung bekannt gegeben werden. Sind Ort und Termin zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt, so entscheidet darüber der Vorsitzende im Laufe des Geschäftsjahres und beruft die Mitgliederversammlung nach den Vorschriften des § 10 der Satzung des Landesverbandes ein.

Die Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden nach den Vorschriften des § 10 a der Satzung.

### § 3 Legitimation und Stimmzahl

Die Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung müssen sich auf Verlangen als solche ausweisen.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung stellt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied die Anwesenheit und die Stimmzahl sowie die Beschlussfähigkeit fest. Stimmberechtigt sind nur unmittelbare Mitglieder und Vorstandsmitglieder gemäß § 11 der Satzung.

Haben unmittelbare Mitglieder gemäß § 5 der Satzung mehr als eine Stimme, so muss für jede Stimme auch eine beauftragte Person als Stimmberechtigter anwesend sein. Sind von einem unmittelbaren Mitglied nicht genügend Personen als Stimmberechtigte anwesend, so entfallen die Stimmen von den nicht anwesenden Stimmberechtigten.

### § 4 Tagesordnung und Beschlussfähigkeit

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende aufgrund der vorliegenden Unterlagen fest, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er gibt die Tagesordnung nochmals bekannt. Erhebt sich gegen diese kein Widerspruch, so wird nach dieser verfahren.

Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die entsprechend § 6 Absatz 2 und § 10 Absatz 5 der Satzung eingereicht wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist gemäß § 10 Absatz 3 und § 10 b Absatz 1 der Satzung beschlussfähig.

## **§ 5 Behandlung von Anträgen**

Anträge zu Verhandlungsgegenständen der Tagesordnung werden in der Reihenfolge der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Tagesordnung behandelt.

Anträge zu Verhandlungsgegenständen, die nicht auf der bekannt gegebenen Tagesordnung aufgeführt sind, werden nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit festgestellt hat; sie werden in der Regel am Schluss der Tagesordnung beraten und können auch beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorsitzenden oder vom  $\frac{1}{4}$  der Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit die Absetzung oder die Vertagung von Beratungspunkten der Tagesordnung beschließen.

## **§ 6 Berichterstattung und Redeordnung**

Im Rahmen der Behandlung von Beratungsgegenständen der Tagesordnung und von Anträgen kann ein Bericht zur Sachlage vom Vorsitzenden, von einem anderen von ihm beauftragten Vorstandsmitglied bzw. Stimmberechtigten oder vom Antragsteller selbst erstattet werden.

Das Recht zu Redebeiträgen hat nur, wer vorher das Wort verlangt und vom Vorsitzenden erhalten hat.

Das Wort wird in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Der Vorsitzende kann die Reihenfolge ändern, wenn dies der Sache dienlich ist. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied beauftragen, die Reihenfolge festzuhalten.

Der Vorsitzende hat jederzeit das Wort.

Stimmberechtigte, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten außerhalb der Reihenfolge das Wort; jedoch soll der Vorredner seinen Redebeitrag zu Ende führen können. Zur Geschäftsordnung kann nur dann gesprochen werden, wenn der Vorsitzende gegen sie verstoßen hat.

Weicht ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab oder bedient er sich beleidigender oder ungebührlicher Äußerungen, so kann er vom Vorsitzenden "Zur Sache" oder "Zur Ordnung" gerufen werden.

Jedem Redner ist eine angemessene Redezeit einzuräumen. Auf Antrag des Vorsitzenden oder vom  $\frac{1}{4}$  der Stimmberechtigten kann die Redezeit und die Anzahl der Redner mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung begrenzt werden. Überschreitet ein Redner die Redezeit, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.

Der Vorsitzende erklärt den Schluss der Behandlung eines Beratungsgegenstandes der Tagesordnung, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Anträge auf Schluss der Rednerliste oder der Beratung können von ihm oder vom  $\frac{1}{4}$  der Stimmberechtigten gestellt werden. Der Antrag auf Schluss der Debatte darf nicht von einem Redner eingebracht werden, der zur Sache gesprochen hat.

## **§ 7 Beschlussfassung**

Liegen zu einem Beratungspunkt keine Beschlussanträge vor, ist unverzüglich zum nächsten Tagesordnungspunkt überzugehen.

Beschlussanträge sind so zu formulieren, dass über sie mit einfacher Zustimmung oder Ablehnung abgestimmt werden kann.

Abstimmungen zur Sache können per Akklamation (Handzeichen) nach Stimmenzahl erfolgen. Des Weiteren kann eine geheime Abstimmung mit Stimmzettel nach Stimmenzahl durchgeführt werden. Der Versammlungsleiter befragt die Versammlung vor der Abstimmung nach dem Abstimmungsverfahren. Eine Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies von mehr als  $\frac{1}{4}$  der Stimmberechtigten verlangt wird. Bei Akklamation müssen die Stimmen im Zweifelsfall ausgezählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 8 Verfahren der Vorstandswahlen**

Die Landesverbandsvorstandsmitglieder nach § 12 Absatz 1 und § 12 Absatz 3 (Buchstabe a, b und h) der Satzung werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Landesverbandes grundsätzlich geheim nach Stimmenzahl auf je vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Rotationsfolge ist:

- Im ersten Jahr wird der Vorsitzende gewählt.
- Im zweiten Jahr der stellv. Vorsitzende und der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit.
- Im dritten Jahr der Schriftführer, der Obmann für Ausstellungswesen und Schulung sowie Tierschutzbeauftragter.
- Im vierten Jahr der Kassierer.

Die Mitglieder der Landesverbandsschiedsstelle nach § 1 Absatz 2 der Schiedsordnung werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Landesverbandes grundsätzlich geheim nach Stimmenzahl auf je vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Rotationsfolge ist:

- Im ersten Jahr wird der Vorsitzende gewählt.
- Im zweiten Jahr wird der stellv. Vorsitzende gewählt.
- Im dritten Jahr wird der Beisitzer gewählt.
- Im vierten Jahr werden die drei Ersatzbeisitzer gewählt.

Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der zur Wahl vorgeschlagenen Personen diese Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl zwischen den Beiden statt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Zur Wahl müssen saubere und unbeschriebene Stimmzettel benutzt werden. Die Wahl ist für jedes einzelne Ehrenamt durchzuführen, außer für die Ersatzbeisitzer der Landesverbandsschiedsstelle (diese dürfen in einem Wahlakt gemeinsam gewählt werden). Eine Gesamtwahl für alle anderen Ehrenämter in einem Wahlakt ist nicht zulässig.

Mehrere Vorstandsämter können einer Person übertragen werden. Die Aufgaben des Kassierers dürfen von keinem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen werden.

### **§ 8 a Wahl der Kassenprüfer**

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt per Akklamation (Handzeichen) oder geheim nach Stimmenzahl. Zur geheimen Wahl müssen saubere und unbeschriebene Stimmzettel benutzt werden. Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

## **§ 9 Ordnungsmaßnahmen**

Bei Verstößen gegen die Redeordnung (§ 6) kann der Vorsitzende einem Redner nach dreimaligem Ruf "Zur Sache" oder "Zur Ordnung" mit Hinweis auf diese Geschäftsordnung das Wort entziehen.

Bei groben Verstößen gegen die Redeordnung oder bei schweren Verfehlungen, die die Aufrechterhaltung der Versammlungsordnung gefährden, kann ein Versammlungsteilnehmer auf Beschluss der Mitgliederversammlung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden. Leistet der Ausgeschlossene nicht Folge, so kann der Vorsitzende von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

Bei einer Mitgliederversammlung anwesende Gäste haben die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zu respektieren. Im Falle von Verfehlungen, die den Anstand verletzen oder die Versammlungsordnung gefährden, kann der Vorsitzende die Räumung des Sitzungsraumes von solchen Gästen anordnen.

Entsteht in der Mitgliederversammlung störende Unruhe, die sich mit diesen Ordnungsmaßnahmen nicht beheben lässt, so kann der Vorsitzende die Sitzung auf eine bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

## **§ 10 Standardkommission des Landesverbandes**

Der Standardkommission des Landesverbandes gehören an:

- Vorsitzender des Landesverbandes.
- Stellv. Vorsitzender des Landesverbandes.
- Preisrichtervereinigungsvorsitzender.
- Landesverbandsclubobmann.
- Landesverbandsobmann für Ausstellungswesen und Schulung.
- Ein frei gewähltes Mitglied für 4 Jahre.

Steht für die Wahl für ein frei gewähltes Mitglied nur eine Person zur Verfügung, so erfolgt die Wahl per Akklamation (Handzeichen) nach Stimmenzahl. Stehen mehrere Personen zur Wahl, dann erfolgt eine geheime Wahl nach Stimmenzahlen. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der zur Wahl vorgeschlagenen Personen diese Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl zwischen den Beiden statt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Zur Wahl müssen saubere und unbeschriebene Stimmzettel benutzt werden.

## **§ 11 Vertretung des Landesverbandes auf ZDRK-Tagungen**

An den jährlichen ZDRK-Tagungen nehmen die Vorstandsmitglieder gemäß § 12 Absatz 1 und Absatz 3 (Buchstabe b) an der Satzung teil.

Der Landesverbandsvorsitzende ist Mitglied des erweiterten ZDRK-Präsidiums.

## **§ 12 Entschädigung der Landesverbandsvorstandsmitglieder auf ZDRK-Tagungen bzw. -schulungen**

- a. Fahrtkosten, Tagegelder und Übernachtungskosten gemäß § 13 Absatz 3 bis 5 der Satzung.
- b. Bei ZDRK-Tagungen bzw. -schulungen maximal 4 Tagegelder.
- c. Bei ZDRK-Tagungen bzw. -schulungen maximal 3 Übernachtungen.
- d. Die offiziell vom ZDRK eingeladenen Landesverbandsvorstandsmitglieder erhalten die Landesverbandsentschädigungen abzüglich der gezahlten ZDRK-Entschädigungen.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17. April 2016 in Oelde beschlossen. Sie ersetzt die alte Geschäftsordnung vom 03. April 2011.

Oelde, den 17. April 2016



---

Vorsitzender: Rainer Schwarzmüller, Hagen